



Allgemeine Geschäftsbestimmungen (AGB)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Zusammenarbeit zwischen Oliver Rieder, handelnd unter der Geschäftsbezeichnung rEducation, und seinen Geschäftskunden. Sie gelten für Beratungs-, Entwicklungs-, Projekt-, Interims-, Workshop- und Dozentenleistungen.

01 Anbieter und Geltungsbereich

- 1.1 Vertragspartner des Kunden ist Oliver Rieder, handelnd unter der Geschäftsbezeichnung rEducation, nachfolgend rEducation genannt. Kontakt: info@reducation.ch, +41 79 595 42 28, www.reducation.ch.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschliesslich gegenüber Unternehmen, öffentlich-rechtlichen Institutionen, Verbänden und anderen Organisationen, die Leistungen für ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit beziehen. Für Verträge mit Konsumentinnen und Konsumenten gelten sie nicht.
- 1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Leistungen von rEducation, insbesondere für Angebots-Checks, Portfolioanalysen, die Entwicklung und Transformation von Bildungsangeboten, Projekt- und Interimsmandate, Workshops, Schulungen sowie Dozenteneinsätze.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn rEducation ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt.

02 Vertragsabschluss und Rangfolge

- 2.1 Ein Vertrag kommt durch die schriftliche oder elektronische Annahme einer Offerte, durch eine beidseitige Vereinbarung oder durch den Beginn der Leistungserbringung auf Wunsch des Kunden zustande. Die vor Vertragsabschluss bereitgestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden Bestandteil des Vertrags, wenn die Offerte oder Auftragsbestätigung auf sie verweist.
- 2.2 Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: individuelle Vereinbarung, Offerte oder Auftragsbestätigung, Leistungsbeschreibung und danach diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.3 Angaben auf der Website, in Präsentationen oder in Produktbeschreibungen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in die Offerte oder Auftragsbestätigung aufgenommen werden.

03 Leistungen von rEducation

- 3.1 Umfang, Ergebnisse, Termine und Vergütung ergeben sich aus der jeweiligen Offerte oder Auftragsbestätigung. rEducation erbringt die vereinbarten Leistungen sorgfältig, fachgerecht und nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anerkannten Stand der Praxis.
- 3.2 Beratungen, Analysen und Empfehlungen unterstützen die Entscheidungsfindung des Kunden. Die Verantwortung für unternehmerische, didaktische, rechtliche, personelle und technische Entscheide bleibt beim Kunden.
- 3.3 rEducation darf qualifizierte Hilfspersonen und Unterauftragnehmer beiziehen. rEducation bleibt gegenüber dem Kunden für die vertragsgemässe Leistungserbringung verantwortlich.
- 3.4 Leistungen ausserhalb des vereinbarten Umfangs werden nur nach vorgängiger Abstimmung erbracht und nach der vereinbarten Vergütung oder, falls keine solche besteht, nach dem ausgewiesenen Zeitaufwand verrechnet.

04 Mitwirkung des Kunden

- 4.1 Der Kunde stellt rEducation die für den Auftrag erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zugänge und Entscheide rechtzeitig und vollständig zur Verfügung. Er bezeichnet die zuständigen Ansprechpersonen und sorgt für deren Verfügbarkeit.
- 4.2 Der Kunde prüft die von ihm bereitgestellten Informationen auf Richtigkeit und stellt sicher, dass er sie für den vereinbarten Zweck verwenden und an rEducation weitergeben darf. Dies gilt insbesondere für Personendaten, vertrauliche Informationen und urheberrechtlich geschützte Inhalte.
- 4.3 Verzögert sich die Leistung wegen fehlender oder verspäteter Mitwirkung, verschieben sich vereinbarte Termine angemessen. Zusätzlicher Aufwand kann nach vorgängiger Information verrechnet werden.

05 Termine und Änderungen

- 5.1 Termine sind verbindlich, wenn sie in der Offerte oder Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Alle übrigen Terminangaben sind Planwerte.
- 5.2 Änderungswünsche des Kunden werden auf ihre Auswirkungen auf Leistung, Termine und Vergütung geprüft. rEducation setzt sie nach schriftlicher oder elektronischer Bestätigung der angepassten Bedingungen um.
- 5.3 Erkennt rEducation eine wesentliche Verzögerung, informiert rEducation den Kunden und schlägt das weitere Vorgehen vor.

06 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Es gelten die in der Offerte oder Auftragsbestätigung genannten Preise. Sämtliche Beträge verstehen sich in Schweizer Franken und zuzüglich einer gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.
- 6.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, stellt rEducation abgeschlossene Kurzaufträge nach der Ergebnisbesprechung und längere Mandate monatlich nach Leistungsfortschritt in Rechnung.
- 6.3 Rechnungen sind innert zehn Kalendertagen ohne Abzug zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne weitere Mahnung im Verzug. Der Verzugszins beträgt 5 Prozent pro Jahr.
- 6.4 Der Kunde darf Forderungen von rEducation nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen verrechnen.



07 Spesen und Drittkosten

- 7.1 Notwendige Reise-, Übernachtungs- und Drittkosten werden nur verrechnet, wenn dies in der Offerte vorgesehen oder vorgängig mit dem Kunden abgestimmt wurde.
- 7.2 Reisezeit wird nur verrechnet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

08 Absagen und Verschiebungen

- 8.1 Für fest vereinbarte Workshops, Schulungen, Moderationen und andere reservierte Termine kann der Kunde Ersatzpersonen benennen oder den Termin im gegenseitigen Einvernehmen verschieben.
- 8.2 Bei einer Absage durch den Kunden werden bereits erbrachte Leistungen und nicht stornierbare Drittkosten vollständig verrechnet. Für die reservierte, noch nicht erbrachte Leistung gelten zusätzlich folgende Ansätze: bis 20 Kalendertage vor dem Termin keine Gebühr, 11 bis 19 Kalendertage vor dem Termin 50 Prozent und 0 bis 10 Kalendertage vor dem Termin 100 Prozent.
- 8.3 Muss rEducation einen Termin aus wichtigem Grund verschieben, wird in Abstimmung mit dem Kunden ein Ersatztermin vereinbart. Ist dies nicht möglich, werden Vergütungen für nicht erbrachte Leistungen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche bleiben im Rahmen von Ziffer 15 vorbehalten.

09 Prüfung und Abnahme von Ergebnissen

- 9.1 Der Kunde prüft übergebene Arbeitsergebnisse innert zehn Arbeitstagen und meldet erkennbare, wesentliche Abweichungen von der vereinbarten Leistung in Textform. Ohne Meldung gelten die Ergebnisse nach Ablauf dieser Frist als abgenommen, soweit eine Abnahme nach Art der Leistung vorgesehen ist.
- 9.2 Bei einer berechtigten Beanstandung erhält rEducation eine angemessene Frist zur Nachbesserung. Geringfügige Abweichungen, welche die vereinbarte Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

10 Rechte an Arbeitsergebnissen

- 10.1 Vorbestehende Methoden, Modelle, Vorlagen, Checklisten, Konzepte, Softwarebestandteile und anderes Know-how von rEducation bleiben im Eigentum von rEducation oder der jeweiligen Rechteinhaber.
- 10.2 Nach vollständiger Bezahlung erhält der Kunde an den für ihn erstellten Arbeitsergebnissen ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht ausschliessliches Recht zur internen Nutzung für den vereinbarten Zweck.
- 10.3 Die Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte, kommerzielle Verwertung, Bearbeitung für externe Angebote oder Unterlizenzierung von Arbeitsergebnissen bedarf der vorgängigen Zustimmung von rEducation, soweit die Offerte nichts anderes vorsieht.
- 10.4 Rechte an Unterlagen und Inhalten des Kunden verbleiben beim Kunden. Der Kunde räumt rEducation für die Dauer und den Zweck des Auftrags die erforderlichen Nutzungsrechte ein.

11 Vertraulichkeit

- 11.1 Beide Parteien behandeln nicht öffentlich bekannte Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zugänglich werden, vertraulich und verwenden sie nur für den vereinbarten Zweck.
- 11.2 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich bereits bekannt oder öffentlich zugänglich waren, ohne Pflichtverletzung öffentlich werden, rechtmässig von Dritten stammen oder aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Pflicht offengelegt werden müssen.
- 11.3 Die Vertraulichkeitspflicht gilt während der Vertragsdauer und fünf Jahre darüber hinaus. Gesetzliche Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten bleiben länger bestehen, soweit sie dies verlangen.

12 Datenschutz und digitale Werkzeuge

- 12.1 Die Parteien bearbeiten Personendaten im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht. Jede Partei ist für die Datenbearbeitungen in ihrem Verantwortungsbereich zuständig.
- 12.2 Bearbeitet rEducation Personendaten ausschliesslich im Auftrag des Kunden, vereinbaren die Parteien bei Bedarf vor Beginn der Bearbeitung eine separate Vereinbarung über die Auftragsbearbeitung. Der Kunde übermittelt nur die für den Auftrag erforderlichen Personendaten und informiert rEducation über besondere Schutzanforderungen.
- 12.3 rEducation darf geeignete digitale Dienste, Cloud-Anwendungen und KI-gestützte Werkzeuge zur Analyse, Erstellung und Qualitätssicherung einsetzen. rEducation prüft die Ergebnisse fachlich und bleibt für die eigene Leistung verantwortlich.
- 12.4 Vertrauliche Informationen und Personendaten werden nur in Werkzeugen bearbeitet, deren Einsatz für den Auftrag angemessen ist und die erforderlichen vertraglichen und technischen Schutzmassnahmen vorsehen. Soweit sinnvoll, werden Daten vorgängig minimiert, anonymisiert oder pseudonymisiert. rEducation verwendet Kundendaten nicht wissentlich zum Training allgemein verfügbarer KI-Modelle.
- 12.5 Weitere Informationen zur Bearbeitung von Personendaten durch rEducation enthält die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung auf www.reducation.ch.

13 Gewährleistung und Projekterfolg

- 13.1 rEducation gewährleistet eine sorgfältige Erbringung der vereinbarten Leistungen, schuldet jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen, vertrieblischen, didaktischen oder prüfungsbezogenen Erfolg, sofern ein solcher nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde.
- 13.2 Empfehlungen beruhen auf den zum Bearbeitungszeitpunkt verfügbaren Informationen und den mit dem Kunden vereinbarten Annahmen. Verändern sich diese Grundlagen, kann sich auch die Beurteilung ändern.
- 13.3 Rechtliche, steuerliche, revisionsbezogene, technische Sicherheits- oder umfassende Datenschutzprüfungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.



14 Leistungen Dritter

- 14.1 Für Dienste und Produkte Dritter gelten zusätzlich deren Vertrags- und Nutzungsbedingungen. rEducation haftet nicht für deren dauerhafte Verfügbarkeit, Funktionsänderungen oder Preisänderungen, soweit rEducation diese nicht zu vertreten hat.
- 14.2 Empfehlungen zu Plattformen oder Werkzeugen ersetzen die eigene fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Prüfung des Kunden vor Beschaffung oder Einführung.

15 Haftung

- 15.1 rEducation haftet unbeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden, sowie in allen Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich unzulässig ist.
- 15.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet rEducation nur für direkte Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist in diesem Fall auf die Vergütung des betroffenen Einzelauftrags begrenzt.
- 15.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Datenverlust, Produktions- oder Betriebsausfall sowie Ansprüche Dritter, ausgeschlossen.
- 15.4 Der Kunde trifft angemessene Massnahmen zur Schadenvermeidung und Datensicherung. Eine Haftung von rEducation entfällt, soweit der Schaden durch unrichtige oder unvollständige Angaben, verspätete Entscheide oder die eigenmächtige Veränderung von Arbeitsergebnissen durch den Kunden verursacht wurde.

16 Vertragsdauer und Beendigung

- 16.1 Der Vertrag endet mit der vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistungen, sofern keine andere Dauer vereinbart wurde.
- 16.2 Das Recht beider Parteien zur Beendigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere eine schwere Vertragsverletzung, ein länger dauernder Zahlungsverzug oder Umstände, welche die Fortsetzung der Zusammenarbeit unzumutbar machen.
- 16.3 Soweit ein Vertragsverhältnis dem Auftragsrecht untersteht, bleibt das gesetzliche Recht zur jederzeitigen Beendigung vorbehalten. Bereits erbrachte Leistungen und entstandene Kosten sind zu vergüten. Bei einer Beendigung zur Unzeit bleiben Schadenersatzansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.
- 16.4 Nach Vertragsende gibt jede Partei auf Verlangen die erhaltenen vertraulichen Unterlagen zurück oder löscht sie, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder berechtigten Nachweisinteressen entgegenstehen.

17 Höhere Gewalt

- 17.1 Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Leistungsausfälle, die ausserhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegen. Dazu gehören insbesondere Naturereignisse, behördliche Massnahmen, schwerwiegende Ausfälle von Kommunikations- oder Energieinfrastrukturen, Arbeitskonflikte, Epidemien und vergleichbare Ereignisse.
- 17.2 Die betroffene Partei informiert die andere Partei so bald wie möglich. Termine verschieben sich angemessen. Dauert die Behinderung länger als 60 Tage, kann jede Partei den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags beenden.

18 Referenzen und Veröffentlichungen

- 18.1 rEducation darf den Namen, das Logo, Projektergebnisse oder Aussagen des Kunden nur mit dessen vorgängiger Zustimmung als Referenz veröffentlichen.
- 18.2 Anonymisierte Erkenntnisse und allgemein weiterentwickeltes Methodenwissen darf rEducation verwenden, sofern daraus kein Rückschluss auf den Kunden, seine Mitarbeitenden, Lehrpersonen, Teilnehmenden oder vertraulichen Verhältnisse möglich ist.

19 Mitteilungen

- 19.1 Vertragsbezogene Mitteilungen können per E-Mail erfolgen, sofern Gesetz oder Vertrag keine strengere Form verlangen. Die Parteien informieren sich über Änderungen ihrer Kontaktangaben.

20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Änderungen und Ergänzungen des Einzelvertrags bedürfen mindestens der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Formerfordernisses.
- 20.2 Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien ersetzen die betroffene Bestimmung durch eine zulässige Regelung, die ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
- 20.3 Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen.
- 20.4 Ausschlusslicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz von rEducation. rEducation darf Ansprüche auch am Sitz des Kunden geltend machen.